

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/366**

**insel  
UND HALLIG  
KONFERENZ**

Regionalbüro Uthlande • Mühlenweg 10 • 25938 Midlum/Föhr

An den  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Frau Petra Tschanter  
Geschäftsführerin  
Postfach 7121  
  
24171 Kiel

Amrum Föhr Gröde  
Helgoland Hooge Langeneß  
Nordstrand Pellworm Sylt

Regionalbüro Uthlande  
Mühlenweg 10  
25938 Midlum auf Föhr  
Tel. 04681/ 3468  
Fax 04681/ 3450  
[luebcke@inselundhalligkonferenz.de](mailto:luebcke@inselundhalligkonferenz.de)  
[www.inselundhalligkonferenz.de](http://www.inselundhalligkonferenz.de)

Midlum auf Föhr, 10. Februar 2010

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer  
wasserrechtlicher Vorschriften  
Drucksache 17/ 211  
Ihr Schreiben vom 29. Januar 2010**

Sehr geehrte Frau Tschanter,

Wir danken Ihnen für die Übersendung des Gesetzentwurfes und die Möglichkeit  
dazu Stellung zu nehmen.

In der Kürze der Zeit haben wir uns auf die für unsere Mitglieder relevanten Punkte  
beschränkt und Ihnen diese Stellungnahme angefügt.

Mit freundlichem Gruß

gez  
Jürgen Jungclaus  
Vorsitzender





## **Stellungnahme zum**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlichen Vorschriften Drucksache 177/ 211**

Wir möchten uns mit dieser Stellungnahme auf die für unsere Mitglieder wichtigen Punkte der „Zulassung der Bauten des Küstenschutzes“ (§ 68 ff) beschränken.

Für die Insel- und Halliggemeinden ist es entscheidend, dass Verstärkungen, Änderungen oder auch Reparaturen von Deichen, Sicherungsdämmen oder Sperrwerken nicht der Durchführung von Planfeststellungsverfahren unterworfen werden.

Dies würde einer unverhältnismäßigen Steigerung von Planungsverfahren, Zeit und damit Kosten für Gemeinden und Ämter der Region hervorrufen.

Wir unterstützen daher den vorliegenden Vorschlag für die Fassung des § 68 „Zulassung von Bauten des Küstenschutzes“:

(2) Die Verstärkung oder Änderung von Deichen, Sicherungsdämmen oder Sperrwerken kann ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn

1. es sich um eine Verstärkung oder Änderung innerhalb des bereits bestehenden Deiches einschließlich Zubehörs handelt,
2. das Vorhaben von unwesentlicher Bedeutung ist

gez  
Jürgen Jungclaus  
Vorsitzender

